

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/25

Alle Abg

23. August 2012

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und
Soziales am 6. September 2012

Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in
Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/17

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, an der Anhörung im Landtag am 06.09.2012
teilzunehmen und vorab schriftlich Stellung zu dem Gesetzentwurf zu nehmen.
Anbei übersenden wir Ihnen unsere Antworten auf den übersandten Fragenkatalog.

Mit freundlichem Gruß

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG



Theo Goßner

Anlage

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG

Weseler Straße 108–112
48151 Münster
Telefon: 0251 7006-1202
Telefax: 0251 7006-1209
www.westlotto.com

Sitz: Münster
Registergericht: Amtsgericht Münster
Handelsregister: Münster HRA 4379
Geschäftsführung: Theodor Goßner
Vorsitzender des Beirates: Michael Stöling

Gesellschafter:

Nordwestlotto in Nordrhein-Westfalen GmbH
Sitz: Münster
Registergericht: Amtsgericht Münster
Handelsregister: Münster HRB 3840
Geschäftsführung: Theodor Goßner

NRW.BANK

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz: Düsseldorf/Münster
Registergerichte: Amtsgerichte Düsseldorf/Münster
Handelsregister: Düsseldorf HRA 15277/Münster HRA 5300

Themengebiet/ Frage	Antwort
I. Grundsätzliche rechtliche und wirtschaftliche Einschätzung	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie wahrscheinlich ist es, dass die deutsche Reglementierung gegen die Freizügigkeit in der EU Bestand haben kann? 2. Wie bewerten Sie den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes allgemein? Was bedeutet aus Ihrer Sicht die Novellierung des Glücksspielrechts? 3. Wie ist die Verfassungsmäßigkeit der vorliegenden Regelungen zu bewerten? 4. Wie beurteilen Sie die Europarechtskonformität des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dessen Umsetzung in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes? Sind insbesondere beide dazu geeignet, dem vom Europäischen Gerichtshof besonders betonten Kohärenzgebot zu entsprechen? (Ist bei den vorliegenden Regelungen eine Konformität mit EU-Vorgaben und EU-Recht gegeben? (Bitte begründen)) 5. Erfüllt das zu unterzeichnende Gesetz die Anforderungen des europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der konsequenten Bekämpfung der Spielsucht und der Sicherstellung der Berufsfreiheit? 	<p>Grundsätzlich kann eine nationale, also auch die deutsche Glücksspielreglementierung, „gegen“ die Freizügigkeit in der EU Bestand haben. Ob sie Bestand hat, hängt im Wesentlichen davon ab, ob sie mit Gemeinschaftsrecht verträglich ist, aber auch, ob sie verfassungsgemäß ist. Zur Beurteilung, ob die deutschen Regelungen einschließlich des Ausführungsgesetzes NRW mit EU-Recht und Verfassungsrecht übereinstimmen, ist zunächst festzustellen, um welches grundsätzliche Reglementierungsmodell es sich handelt.</p> <p>Ausweislich des Glücksspieländerungsstaatsvertrages wird das Lotteriemonopol, zumindest für die großen Lotterien, weiterhin in staatlichen Händen verbleiben. Die Sportwetten werden im Rahmen einer Experimentierklausel unter Auflagen und in einem begrenzten Umfang (20 Lizenzen) zur Auslotung möglicher Auswirkungen liberalisiert. Wie vom EuGH gefordert, werden die Pferdewetten nunmehr entsprechend in die Regulierungen des Glücksspielstaatsvertrages aufgenommen und es werden erstmalig Regelungen zu den beanstandeten Spielhallen getroffen. Ob diese Regelungen insgesamt einer rechtlichen Prüfung standhalten, hängt im Wesentlichen davon ab, wie das Experimentiermodell im Sportwettenbereich von den Gerichten beurteilt wird und inwieweit die Gerichte eine ausreichende Novellierung des Spielhallenrechts anerkennen. Dieses hängt jedoch auch von der noch in Arbeit befindlichen Änderung der Spielevordnung ab. Aus Sicht von WestLotto sind jedenfalls die vom EuGH monierten Regelungsdefizite, nämlich die staatliche Werbung, die Pferdewetten und die Spielhallen, entsprechend vom Gesetzgeber behandelt worden. Wenn man hier von einer Kohärenz bezüglich der konsequenten Bekämpfung der Spielsucht über alle Sektoren ausgeht, hat die Berufsfreiheit, wie auch das Bundesverfassungsgericht bereits betont hat, dahinter zurückzutreten.</p>

<p>6. Ist die Detailed Opinion der Europäischen Kommission zum Glücksspielstaatsvertrag als ein abschließendes „grünes Licht“ zu werten? (Bitte begründen)</p> <p>7. Sind die teilweise gegenüber Einzelregelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erhobenen rechtlichen Einwände aus Ihrer Sicht unüberwindbar?</p>	<p>Rechtliche Einwände, die die Europäische Kommission im Rahmen der Notifizierung erhoben hat, können auch noch später behoben werden. Für den Einwand der Begrenzung der Sportwettenkonzessionen auf lediglich 20 Konzessionen ist dieses sogar im Staatsvertrag ausdrücklich vorgesehen. Die Detailed Opinion der Europäischen Kommission zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist zwar nicht als abschließendes „grünes Licht“ zu bewerten; sie stellt jedoch ein vorübergehendes „okay“ dar, welches durch empirische Daten im Rahmen der Evaluierung von zwei Jahren zu belegen ist.</p>
<p>8. Scheint Ihnen, dass allen Beteiligten klar ist, was unter den Begriff „Glücksspiel“ fällt, bzw. wie der Begriff „Glücksspiel“ definiert ist?</p> <p>9. Ist Poker in der Variante Texas Holdem nach ihrer Einschätzung ein Glücksspiel? Sind diverse Börsen-Spekulationen ihrer Meinung nach ein Glücksspiel?</p>	<p>Unter den Beteiligten, jedenfalls soweit sie sich an die herrschende gerichtliche Rechtsprechung halten, ist der Begriff „Glücksspiel“ wohl nicht neu zu definieren. Insbesondere alle Varianten von Poker sowie Sportwetten sind dem Glücksspielbegriff zuzurechnen. Im Gegensatz dazu bringen Börsen nur Angebot und Nachfrage marktmäßig zusammen und gleichen sie durch Festsetzung von Kursen aus. Diese Geschäfte werden durch Makler vermittelt und können nur während festgesetzter Handelszeiten durchgeführt werden. Die Preise bzw. Kurse richten sich grundsätzlich allein nach Angebot und Nachfrage, so dass Börsengeschäfte nicht als Glücksspiel bezeichnet werden können.</p>
<p>10. Wie wird durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Kohärenz sichergestellt und regelungstechnisch umgesetzt? Kann das Ausführungsgesetz und das Konzept des Landes NRW ein in sich widerspruchsfreies und kohärentes Angebot sicherstellen?</p>	<p>s. Antwort zu den Fragen 1 – 5</p>
<p>11. Welche Auswirkungen hätte eine Ablehnung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages aus Ihrer Sicht auf die künftigen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder im Bereich des Glücksspielwesens?</p>	<p>Die Ablehnung des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages würde dazu führen, dass NRW mit einer eigenen gesetzlichen Regelung auf der Basis des alten Glücksspielstaatsvertrages arbeiten müsste. Sollte dann, wegen dessen Unwirksamkeit, eine vom Grundgedanken der Spielsuchtbekämpfung abweichende unregelmäßige Situation entstehen, kann es in Deutschland zur Problematik einer regional unterschiedlichen Regelung kommen. Dies könnte mittelfristig zu einer Liberalisierung des gesamten Glücksspielmarktes führen mit allen Auswirkungen auf die Einnahmen des Landes und der Destinatäre.</p>
<p>12. Könnten etwaige Mängel des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Wege der Vertragsänderung später beseitigt werden?</p>	<p>n/a</p>

<p>13. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu erwarten?</p> <p>14. Welche arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sind bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu erwarten?</p> <p>15. Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Rennwett- und Lotterieggesetzes?</p>	<p>Die wirtschaftlichen Auswirkungen bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes hängen im Wesentlichen davon ab, inwieweit es gelingt, den bisher illegalen Sportwettenmarkt in ein legales Angebot zu kanalisieren. Zwar fallen bei Sportwetten keine Konzessionsabgaben mehr an, da diese auf die Lotteriesteuer angerechnet werden und die Lotteriesteuer auf 5 % reduziert wird; soweit jedoch die großen – bisher illegalen – Anbieter eine Lizenz erwerben und auf ihr Angebot in Zukunft entsprechende Steuerabgaben leisten, ist hier möglicherweise eine Kompensation zu erwarten. Außerdem ist aufgrund der Internetöffnung und der zusätzlichen Werbemöglichkeiten ungefährlicherer Lotterien mit höheren Konzessionsabgaben/ Steuereinnahmen in diesem Segment zu rechnen.</p> <p>Die weiteren wirtschaftlichen Auswirkungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages können noch nicht zuverlässig vorausgesagt werden. In jedem Fall haben die Regelungen des Staatsvertrags eine arbeitsmarktbezogene Relevanz, die sich in den ca. 80.000 – 100.000 Beschäftigten der Annahmestellen und in den Zentralen der Lotteriegesellschaften widerspiegelt. Darüber hinaus erfüllen die Annahmestellen nicht nur eine Vertriebsfunktion, sondern sind auch ein Ort der Begegnung im gesellschaftlichen Leben der Bevölkerung.</p>
<p>16. Sehen Sie bei dem Entwurf des Ausführungsgesetzes Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf? Wenn ja: wo?</p>	<p>Verbesserungs- bzw. Änderungsvorschläge werden in den jeweiligen Antworten zu den kommenden Fragen dargelegt.</p>
<p>17. Welche Auswirkungen sind in den Kommunen und Gemeinden im Zuge der Umsetzung des Artikels 2 des Gesetzentwurfes zu erwarten?</p>	<p>n/a</p>
<p>18. Wird es durch die Kollision der Bestimmungen der landesgesetzlichen Bestimmungen zu den Spielhallen mit den weiterhin geltenden bundesrechtlichen gesetzlichen Regelungen zu grundsätzlichen rechtlichen Auseinandersetzungen kommen, die zu anhaltender Rechtsunsicherheit führen und damit den Zielen der beabsichtigten Gesetzgebung entgegenstehen?</p>	<p>n/a</p>

II. Rechtliche Einzelfragen	
<p>1. Laut § 9 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages hat die Glücksspielaufsicht die Aufgabe, die Erfüllung der nach dem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann dazu die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. In Absatz 2 heißt es ferner: „Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“ Wie bewerten Sie die Formulierung, dass das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden kann?</p>	<p>Die Formulierung, dass das gesetzliche Höchstmaß des Zwangsgeldes auch überschritten werden kann, erscheint im Hinblick auf die Höhe einer Poenalezahlung in einer Ordnungswidrigkeitenvorschrift zu unbestimmt.</p>
<p>2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Entwurfes des Landesausführungsgesetzes heißt es zur Vermittlung von Sportwetten: „Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden</p>	<p>Das Ausführungsgesetz selbst enthält keine ausdrückliche Konkretisierung der zur besseren Erreichen der Ziele des Staatsvertrages und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes erforderlichen Anzahl von Wettvermittlungsstellen. Lediglich in der Begründung des Ausführungsgesetzes wird aus der bisherigen Anzahl illegaler Wettbüros hergeleitet, dass in Nordrhein-Westfalen anteilig ca. 27 Wettvermittlungsstellen auf jede der 20 Lizenzen entfallen würden. Diese Herleitung aus den bisherigen illegalen Wettvermittlungsstellen erscheint jedoch pauschal und nicht unproblematisch. Insbesondere kann auch die Situation entstehen, dass sich einzelne Konzessionsinhaber darauf beschränken, ausschließlich im Internet anzubieten. Damit würde die eher geringe Zahl der terrestrischen Wettvermittlungsstellen sogar unterschritten. Hier sollte, wie in anderen Ausführungsgesetzen, die Möglichkeit für die Verwaltung geschaffen werden, Erlaubnisse für terrestrische Wettvermittlungsstellen auf andere Lizenzinhaber zu übertragen.</p>

<p>den Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlich sind.“ Sind diese Formulierungen als gesetzliche Grundlage ausreichend und bestimmt genug, um die in § 10a Absatz 5 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags verankerte Aufgabe, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen haben, angemessen zu erfüllen? Gibt es Erkenntnisse, um welche Anzahl und welche Einzugsgebiete der Wettvermittlungsstellen es sich aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage voraussichtlich handeln würde?</p>	
<p>3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Entwurfes des Landesausführungsgesetzes heißt es: „Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Auspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere (...) 3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen“. Wie ist die Formulierung, dass „jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb“ verlangt werden kann, rechtlich zu bewerten? Bedeutet das etwa, dass es bei privaten Anbietern, die eine Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten erwerben, keinen (Kern-)Bereich unternehmerischen</p>	<p>Der Begriff eines vor einem staatlichen Zugriff geschützten „Kernbereiches“ eines Unternehmens, der letztlich auch einem strafrechtlichen Zugriff entzogen ist, ist so nicht bekannt.</p>

Handelns gibt, der dem staatlichen Zugriff entzogen ist?	
4. Ist die Einschränkung von § 284 StGB eine Bevormundung des Bürgers?	Das Verbot des illegalen Anbietens von Glücksspielen gem. § 284 StGB stellt selbstverständlich eine Einschränkung des Bürgers im Rahmen der Berufswahl dar. Dieses ist unstreitig jedoch nach allen obergerichtlichen Ansichten, sowohl des EuGH als auch des Verfassungsgerichts, zum Schutz der Bevölkerung zulässig.
5. Ist es möglich, dass ein nicht zugelassener Bewerber um eine Konzession (evtl. Nr. 21) aufgrund dieser Nichtzulassung den Weg der Schadenersatzklage gehen kann?	Voraussichtlich kann ein Bewerber, der keine Konzession erhält, das Vergabeverfahren anfechten. Soweit er rechtswidrig keine Berücksichtigung findet, besteht möglicherweise daneben eine Schadenersatzpflicht.
6. Wie beurteilen Sie im Hinblick auf die Kanalisierung der Glückspielsucht und die Praxis in anderen Bundesländern bzw. im benachbarten Ausland die bisherige Anzahl der Spielbankstandorte in NRW?	n/a
III. Spieler- und Jugendschutz / Suchtprävention und -bekämpfung	
1. Sind die Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes dazu geeignet, Glückspielsucht ausreichend, angemessen und effektiv vorzubeugen und zu bekämpfen? 2. Sind die Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes dazu geeignet, den Spieler- und Jugendschutz ausreichend und effektiv zu gewährleisten?	Die Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes sind ein geeigneter Rahmen, um Glückspielsucht ausreichend, angemessen und effektiv vorzubeugen und zu bekämpfen. Sie dienen dem Spieler- und Jugendschutz. WestLotto hat sich ein umfassendes Programm zum Spieler- und Jugendschutz auferlegt. Dazu gehören regelmäßige Schulungen aller im Verkauf in den Annahmestellen tätigen Personen. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren über 10.000 Jugendschutz-Testkäufe in den Annahmestellen von neutralen Testkäufern durchgeführt. Medienkampagnen weisen auf den Jugendschutz hin. Als erste deutsche Lotteriegesellschaft hat WestLotto einen eigenständigen Responsible Gaming Report herausgegeben. WestLotto war zudem die erste Gesellschaft, die sich in Deutschland nach dem Standard der European Lotteries für Responsible Gaming zertifizieren ließ und hat mittlerweile die Rezertifizierung erfolgreich absolviert. Entscheidend für den mit dem Gesetz angestrebten Erfolg wird die tatsächliche – in allen Bereichen des Glücksspiels - Durchsetzung der Regelungen im Vollzugsalltag sein.
3. Welche Aspekte sind aus Sicht der Suchtprävention und -bekämpfung zu beachten?	Eine konsistente Anwendung der Regeln für alle Bereiche des Glücksspiels ist unbedingt erforderlich. Dazu gehört auch die Unterbindung der unregulierten Angebote aus dem Ausland, inklusive des Angebots der Wetten auf die deutschen Lotterierprodukte (getarnt als Angebot der Lotterien).

<p>4. Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie als sinnvoll an, die Spielsucht allgemein zu bekämpfen. Legt der GlüÄndStV dazu die richtigen Grundlagen?</p>	<p>Sinnvolle Maßnahmen sind: Konsequente Aufklärung über Chancen und Risiken einzelner Produkte, konsequente Regelungen für Jugend- und Spielerschutz und deren Kontrollen, intensive Kooperation mit Hilfeeinrichtungen und Überleitung gefährdeter Spieler in das Hilfesystem, keine Zulassung unbegrenzten Wettbewerbs.</p>
<p>5. Wie kann Spielsucht konsequent bekämpft werden, wenn die Aufsicht über Spielhallen weiterhin mangelhaft umgesetzt wird?</p>	<p>n/a</p>
<p>6. Ist es unter den Aspekten von Spielerschutz und Gleichbehandlung geboten, die gefährlicheren Automaten Spiele in den Spielbanken denselben strengen und engen Regeln wie das gewerbliche Automaten Spiel zu unterwerfen?</p>	<p>n/a</p>
<p>7. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass die Quote der pathologischen Spieler in der Bevölkerung annähernd gleich bleibt. Bei einer messtheoretischen Schwankungsbreite bewegt sich maximal bei 0,6% der erwachsenen Bevölkerung – und zwar auf alle Spielformen bezogen. Veränderungen des Glücksspielmarktes haben darauf offensichtlich keinen Einfluss gehabt. Woraus begründet sich die beabsichtigte Verschärfung der Regelungen für das gewerbliche Spielangebot?</p> <p>8. Suchtberatungsstellen berichten von einer stärkeren Inanspruchnahme von Spielsüchtigen. Ist die auf ein tatsächliches Anwachsen der Zahl pathologischer Spieler in der Bevölkerung aus? Oder ist dies nur ein Indiz dafür, dass pathologische Spieler im Gegensatz zu früher vermehrt Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen?</p>	<p>Wissenschaftliche Langzeitstudien, die belegen, dass die Zahl der Glücksspielsüchtigen konstant bleibt, sind nicht bekannt. Bei den bisherigen Untersuchungen handelt es sich jeweils um Zeitpunktuntersuchungen von verschiedenen Forschern zu verschiedenen Zeitpunkten. Eine Vergleichbarkeit ist hierbei dementsprechend nicht gegeben, da Forschungsmethodik, Untersuchungsstichprobe etc. stetig variierten.</p> <p>Nach Aussage der Suchberatungsstellen nimmt die Zahl der Hilfesuchenden, und zwar sowohl von persönlich Betroffenen als auch von Menschen aus deren Umfeld, kontinuierlich zu. Der überwiegende Teil der Hilfesuchenden gibt als Hauptspielform Geldspielautomaten an (Tendenz steigend). Diese Steigerung der absoluten Anzahl als auch des relativen Anteils geht mit einem starken Wachstum der gewerblichen Automatenumsätze bei gleichzeitigem leichten Rückgang/ Stagnation der Lotterieursätze einher, so dass die Vermutung nahe liegt, dass es sich um eine tatsächlich Erhöhung der Anzahl an Glücksspielsüchtigen handelt.</p>

<p>9. Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es über Jugendschutzverstöße in Spielhallen in NRW?</p>	<p>n/a</p>
<p>10. Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es über eine Korrelation zwischen Jugendschutzverstößen in Spielhallen und der Nähe von Spielhallen zu Jugendeinrichtungen?</p>	<p>n/a</p>
<p>IV. Spielersperre und Sperrsystem</p>	
<p>1. Wie bewerten Sie die in § 8 Absatz 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags verankerten Bestimmungen zur Fremdsperre im Hinblick auf ihre Umsetzung in der Praxis?</p>	<p>Grundsätzlich erscheinen die im GlüÄndStV erwähnten Bestimmungen umsetzbar. Die Formulierungen beinhalten einen gewissen Interpretationsspielraum und damit die Möglichkeit unbewusster oder auch bewusster „Falschmeldungen“. Die praktischen Erfahrungen mit dem GlüStV zeigen, dass die Zahl solcher Meldungen in der Bearbeitung und Nachverfolgung aufwändig ist, in aller Regel aber auf ernstzunehmenden Beobachtungen basieren. Rein willkürliche oder denunzierende Meldungen waren unter dem GlüStV bisher nicht zu verzeichnen. Mit der Anhörung des/der Betroffenen ist eine angemessene Vorstufe vor Auslösung einer Sperrmeldung gegeben. Die Vermittler sollten nicht nur zur „Mitwirkung“ verpflichtet werden, sondern eigenständig in die Verantwortung genommen werden und die gleichen Pflichten wie die Veranstalter übernehmen müssen.</p>
<p>2. Wie bewerten Sie es, dass nach den Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes Spielhallen nicht dazu verpflichtet sind, an dem länderübergreifenden Sperrsystem mitzuwirken?</p>	<p>Die nicht bestehende Verpflichtung der Spielhallen zur Mitwirkung an dem länderübergreifenden Sperrsystem ist als inkonsistent zu bewerten. Veranstalter von Glücksspielen haben zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe einen beträchtlichen technischen und personellen Aufwand zu leisten. Jenseits der Verpflichtung zur ständigen zeitnahen Verarbeitung eventueller Sperrmeldungen ist z. B. im weitverzweigten terrestrischen Annahmestellennetz der Veranstalter eine Prüfung gegen das Sperrsystem erforderlich. Da die Kauftransaktion i. d. R. nur wenige Sekunden beansprucht, verlangen die wartenden Kunden eine zügige Identifizierung des Spielteilnehmers. Darüber hinaus muss der systemische Abgleich mit der Sperrdatei jederzeit mit hoher Geschwindigkeit in Echtzeit erfolgen, um eine Spielteilnahme überhaupt zu ermöglichen. Es wäre aus unserer Sicht, wegen der längeren Verweildauer der Spielteilnehmer in einer Spielhalle, durchaus zumutbar, eine Echtzeitabfrage beim Sperrsystem vorzunehmen; dies geschieht in allen Annahmestellen der staatlichen Lotterieuunternehmen in erheblicherem Umfang täglich in Echtzeit ebenfalls. In jedem Fall erscheint diese Einlasskontrolle nicht schwieriger als die Umsetzung der entsprechenden Vorgabe in Spielbanken oder Annahmestellen der Lotterieveranstalter. Auch sind technische Hinderungsgründe nicht ersichtlich, da auch den Veranstaltern von Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential ein Online-Abgleich mit der Sperrdatei mit allen Annahmestellen abverlangt wird, der z. B. in Nordrhein-Westfalen aktuell in mehr als 3.600 Lokationen realisiert wird.</p>

<p>3. Die in § 12 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes stehende Formulierung („Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.“) legt im Umkehrschluss nahe, dass gesperrte Spieler an denjenigen Wetten und Lotterien teilnehmen dürfen, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden. Wie ist das vor dem Ziel der Suchtbekämpfung und der Therapie von Spielsüchtigen zu bewerten?</p>	<p>Das Gesetz unterscheidet bewusst Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential und weniger gefährliche Angebote. Die daraus resultierende Ungleichbehandlung bzgl. der Identifizierungspflicht ist sinnvoll.</p>
<p>4. Wie bewerten Sie die Befürchtungen, durch die großen Datenbestände (anscheinend) gefährdeter Spieler (<i>alt: Ziele</i>) werde ein lukratives Ziel für die verschiedensten Datensammler geschaffen, um Negativlisten anzulegen?</p>	<p>Bei den Datenbeständen handelt es sich um Dateien mit den persönlichen Daten aller Spieler, für die eine Eigen- oder Fremdsperre in das Sperrsystem eingetragen wurde. Diese Dateien könnten für Datensammler durchaus von Interesse sein. Daher sind in diesem Zusammenhang die Regelungen zum Datenschutz von hoher Bedeutung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Vertrauen der Kunden in den seriösen Umgang mit Daten und die sichere Spielabwicklung die Voraussetzung für den Spielteilnehmer schaffen, die Spielangebote anzunehmen. Die Daten der staatlichen Glücksspielunternehmen sind deswegen weder im Internet noch von den Annahmestellen aus abrufbar. Sie werden zunächst nur in den Lotteriegesellschaften und bei den Casinos in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gespeichert. Komplexe Sicherheitsmechanismen sorgen dafür, dass das Sperrsystem nur für die einzelfallbezogenen Abfragen im Fall der Spielauftragsabgabe „von außen“ erreichbar ist.</p>
<p>5. Bringt die Sperrung eines Spielers „auf Verdacht“ rechtliche Probleme mit sich? Wie bewerten Sie die Formulierungen, nach denen schon der „Eindruck“, jemand sei spielsuchtgefährdet ausreicht, um ihn auf Jahre vom Spielbetrieb auszuschließen?</p>	<p>Aus unserer Sicht kommt es bei der rechtliche Beurteilung, ob eine Fremdsperre auf Verdacht bei Eindruck einer Spielsuchtgefährdung rechtlich unproblematisch ist insbesondere darauf an, wie der gesamte Sperrvorgang ausgestaltet ist. Dabei muss festgehalten werden, dass die Fremdsperre letztlich immer eine Verdachtssperrung darstellt. Die Sperrung aufgrund von Meldungen eines Dritten erfolgt nach der gesetzlichen Systematik bereits wenn der Eindruck, jemand sei spielsuchtgefährdet, besteht. Damit besteht theoretisch die Möglichkeit unbewusster auch bewusster "Falschmeldungen". Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Glücksspielstaatsvertrag zeigen aber, dass entsprechende Meldungen in aller Regel auf ernst zu nehmenden Beobachtungen basieren. Rein willkürliche oder denunzierende Meldungen waren bisher nicht zu verzeichnen. Die Meldungen werden außerdem nur berücksichtigt, soweit sie durch konkrete Zeugenaussagen, z. B. Beobachtungen in der Annahmestelle oder aber bei Meldungen durch Familienmitglieder durch Unterlagen für spielbedingte Schulden o. ä. belegt werden können. Bei einer nicht substantiierten Meldung erfolgt zunächst eine Nachfrage beim Meldenden und es wird ihm die Möglichkeit gegeben, seine Meldung entsprechend zu belegen. Erreicht die Meldung einen gewissen Grad von Substantiierung, vergleichbar mit einem über einen blo-</p>

	<p>ßen Anfangsverdacht hinausgehenden, hinreichenden Tatverdacht im Strafrecht, so wird der genannten Spielteilnehmer zu den vorliegenden Unterlagen angehört und ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Selbstsperrung zu verfügen. Gerade einer solchen, im Rechtsverkehr bekannten Anhörungslösung kommt auch bei der Sperrung eine große Bedeutung zu. Einsichtige Spielteilnehmer verfügen gleich eine Selbstsperrung; andere können mit entsprechenden Unterlagen den Verdacht entkräften. Nur die Spielteilnehmer die sich entweder gar nicht äußern oder lediglich durch Behauptungen, ohne diese belegen zu können, die hinreichend substantiierten Beweise für das Vorliegen einer Spielsucht nicht zu entkräften vermögen, werden dann auf "Verdacht" fremdgesperrt. Da gerade nur die Spielteilnehmer fremdgesperrt werden die die Kooperation verweigern, erfolgt die Fremdsperrung in der Regel auf den nicht widerlegten Verdacht hin.</p> <p>Die Rechtsfolge einer solchen Spielersperre ist die Sperre für mindestens ein Jahr. Nach dem Ablauf eines Jahres kann der Spielteilnehmer, der dann auf Verdacht zu Unrecht gesperrt worden wäre, durch entsprechende Unterlagen beantragen, die Sperre aufzuheben. Insoweit werden Spielteilnehmer nicht auf Jahre, sondern lediglich auf ein Jahr vom Spiel (evtl. zu Unrecht) ausgeschlossen.</p> <p>Dieses ausgeklügelte System mit einem erforderlichen, hinreichend belegten Verdacht und der Möglichkeit der Exkulpation in der Anhörung und der Rechtsfolge der Sperrung verbindlich für mindestens ein Jahr, der Entsperrungsmöglichkeit nach mindestens einem Jahr, erscheint zur Vermeidung und Verminderung von Spielsucht rechtsstaatlich durchaus angemessen und ausgewogen.</p>
<p>6. Wie realistisch sind Sperrzeiten auf internetgestützte Angebote?</p>	<p>Internetgestützte Angebote sind aktuell in zwei Produktkategorien zu unterscheiden: Lotterien und Sportwetten. Beide Spielarten weisen im Gegensatz zu anderen Glücksspielen (etwa Casino-Spielen) ein natürliches Ende auf. Bei Lotterien erfolgt jeweils eine längere Pause zwischen den einzelnen Ziehungen. Dadurch liegt dem Produkt bereits von sich aus eine „Abkühlungsphase“ zugrunde, so dass Sperrzeiten aus Spielerschutzgründen hier nicht sinnvoll erscheinen.</p> <p>Auch Sportereignisse weisen ein natürliches Ende auf, so dass eine „Abkühlungsphase“ eintreten kann. Problematisch könnte höchstens sein, dass die Anzahl der Sportereignisse im Vergleich zu der Anzahl der Lotterieziehungen deutlich höher liegt. Eine festgelegte Sperrzeit erscheint jedoch auch hier nicht zielführend. Aufgrund des globalen Angebots in Kombination mit der Zeitverschiebung ist es möglich, dass sehr attraktive Sportereignisse bspw. in der Nacht oder am frühen Morgen stattfinden. Verbietet man den interessierten Kunden zu diesen Zeiten die Wettabgabe, so könnte dies zu massivem Protest bzw. zur Abwanderung zu illegalen Angeboten führen. Vielmehr sollte über die Einführung individueller Zeitlimits nachgedacht werden. Bei einem individuellen Zeitlimit würde dem Spieler die Online-Zeit angezeigt. Wenn er eine bestimmte Spielzeit überschritten hat, wird das Online-Spiel beendet und er kann sich für einen als „Abkühlung“ definierten Zeitraum nicht mehr einloggen. Dies würde nächtliches Wetten zu einem attraktiven Event nicht verhindern, aber exzessives Dauerspielen einschränken. Es würden damit auch nur Spieler getroffen, die tatsächlich eine hohe Spieldauer haben.</p> <p>Dieses Verfahren funktioniert nur, wenn alle Veranstalter in ein solches System einbezogen werden. Nur dann ist sichergestellt, dass gefährdete Spieler eine Abkühlungsphase einhalten müssen. Andernfalls können sie durch geschicktes Wechseln zwischen den Veranstaltern ein „ununterbrochenes Spiel“ erreichen.</p>

V. Sportwetten	
1. Wie bewerten Sie die in §10a des Ersten GlüÄndStV geschaffene Experimentierklausel für Sportwetten und das darin verankerte Konzessionsystem?	Die Vergabe von Sportwettenkonzessionen im Experimentiermodell kann vor dem Hintergrund der faktischen Marktlage ein probates Mittel sein, um den Sportwettenmarkt einer Regulierung zuzuführen und so eine Handhabung zur Durchsetzung der Ziele des Glücksspieländerungsstaatsvertrages auch in diesem Segment zu bekommen. Da sich für Sportwetten bereits ein bedeutsamer Markt entwickelt hat, der fast vollständig von illegalen, keinerlei Regeln einhaltenden Anbietern abgedeckt ist und das Spielsuchtrisiko für Sportwetten im mittleren Bereich liegt, erscheint der Ansatz der Kanalisierung durch eine Konzessionslösung zielführend. Es bleibt jedoch unsicher und abzuwarten, ob sich auf diesem Weg der Kanalisierungserfolg tatsächlich einstellt und dabei auch die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen durch die Konzessionsnehmer gewährleistet wird. Insofern ist die Konstruktion einer Experimentierklausel berechtigt und zielführend, um ggf. die Regulierung nachjustieren oder auch zurücknehmen zu können.
2. Wie beurteilen Sie es gerade im Hinblick auf die Situation und die Planungssicherheit der Konzessionäre, dass die Experimentierklausel sieben Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages automatisch ausläuft?	Ein Zeitraum von 7 Jahren ist ausreichend, um ein insgesamt tragfähiges Geschäftsmodell aufzubauen und innerhalb dieses Zeitraumes rentabel zu gestalten. Da diese Bedingungen im Vorfeld bekannt sind, können sich die Lizenzbewerber darauf einstellen. Insofern wird in der vorgesehenen Regelung kein Problem gesehen.
3. Worin liegt für Sie der Unterschied zwischen einer Sportwette auf Pferderennen und einer Wette auf ein Formel-1-Rennen?	Ein Unterschied ist eher historisch und rechtlich zu sehen. Im Pferderennsport haben Wetten auf den Ausgang des Rennens eine lange Tradition und Einnahmen daraus werden traditionell für die Finanzierung der Pferdezucht eingesetzt. In der Sache ist kein wesentlicher Unterschied zu sehen.
VI. Casinospiele	
VII. Spielhallen und Automatenspiel	
18. Welche wirtschaftlichen Probleme ergeben sich ihrer Meinung nach aus den Unterschieden zwischen terrestrischem grenznahem Angebot in Konkurrenz zu Anbietern jenseits der deutschen Grenze (Wett-Tourismus) im Hinblick auf die geplante Konzessionsabgabe von 5%? Stellt dies in ihren Augen innereuropäisch eine Wettbewerbsverzerrung dar?	Im Sportwettenbereich allgemein sollten die wirtschaftlichen Probleme durch Wett-Tourismus unbedeutend sein. Zum einen weist nur ein Teil der Nachbarländer Deutschlands eine geringere Abgabe auf (Frankreich bspw. erhebt eine höhere Steuer). Zum anderen beträfe eine derartige Problematik auch fast nur die grenznahen Bundesbürger, die im Vergleich zum Rest der Bevölkerung nur einen kleinen Teil ausmachen. Eine innereuropäische Wettbewerbsverzerrung liegt u. E. ebenfalls nicht vor, da die Bagatellgrenze nicht überschritten wird.

<p>VIII. Internet</p>	
<p>1. Wie bewerten Sie es, dass künftig der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet unter den Voraussetzungen von § 4 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind?</p>	<p>Der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet sind notwendig, um den illegalen Angeboten aus dem Ausland ein legales und reguliertes Angebot entgegen zu setzen. Da die illegalen Angebote keinerlei Kontrolle unterliegen, können dort die Ziele des Glücksspieländerungsstaatsvertrages und insbesondere des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Suchtprävention nicht durchgesetzt werden. Eine reine Verbotslösung ist – wie die Vergangenheit zeigt – nicht durchsetzbar. Deshalb sind legale Alternativen unverzichtbar bei gleichzeitigem konsequentem Vorgehen gegen illegale Angebote.</p> <p>Bei der Bewertung der Suchgefährdung durch legale Internetangebote ist zu beachten, dass dem Gefährdungspotenzial durch die fehlende soziale Kontrolle und die Gestaltung sowie den Charakter des Internets bessere technische Auswertungs- und Überwachungsmöglichkeiten entgegen stehen. So werden Internetspieler zuverlässig identifiziert, ihr Spielverhalten kann technisch genau beobachtet werden und wird z.B. durch die vorgegebenen Limits in engen Bahnen gehalten.</p>
<p>2. Ist die kontrollierte Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele geeignet, um die steigende Tendenz unerlaubten Glücksspiels im Internet einzudämmen und zu bekämpfen?</p>	<p>Unter folgenden Voraussetzungen ist die kontrollierte Wiederzulassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele geeignet, um die steigende Tendenz unerlaubten Glücksspiels im Internet einzudämmen und zu bekämpfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die den legalen Veranstaltern auferlegten Regeln und Einschränkungen dürfen nicht zu weit gehen. So muss insbesondere die Identifizierung und Authentifizierung auf einem Level erfolgen, der sowohl hinreichende Zuverlässigkeit aufweist als auch Akzeptanz beim Spieler findet. Wird z.B. bei der Registrierung eine den Vorgang unterbrechende Ausweiskontrolle (Postident-Verfahren) verlangt, werden viele Spieler in der Illegalität verbleiben, weil dort schon die Registrierung ohne Hürden möglich ist. 2. Die legalen Anbieter müssen auf ihr Angebot aufmerksam machen können. Hierfür sind im Rahmen der Werberichtlinien praktikable Vorgaben zu machen, die auch Online-Werbung und eine vernünftige Betreuung der Kunden durch Emails erlauben. Darüber hinaus müssen die Lotteriegesellschaften dem Wesen des Internets entsprechend Möglichkeiten zu Verlinkungen zu den eigenen Angeboten in den jeweiligen Produktsegmenten verwenden dürfen. 3. Die illegalen Angebote müssen konsequent verfolgt werden. Auch wenn eine vollständige Blockade mit vertretbarem Aufwand und die Freiheiten des Internets nicht einschränkenden Mitteln nicht möglich ist, müssen illegale Angebote in ihrem Betrieb so weit wie möglich be- oder verhindert werden. Wird der Zahlungsfluss oder auch der Zugang zur Webseite so weit erschwert, dass es für den Spieler unbequem wird, den illegalen Anbieter zu nutzen, stärkt dies die Marktchance und damit den Kanalisierungseffekt der legalen Angebote. 4. Auch die Werbung für illegale Angebote muss unterbunden werden. Nur so können die legalen Angebote im Rahmen der – zur Verfolgung der Ziele des Glücksspieländerungsstaatsvertrages – eingeschränkten Werbemöglichkeiten Gehör finden und ihren Kanalisierungsauftrag erfüllen. Durch Unterbinden auf den Werbepattformen in den Medien (Internet, TV und andere) ist eine erfolgreiche Störung der Werbung illegaler Anbieter möglich.

	<p>5. Zusätzlich muss auch im Bereich der Public Relations die Möglichkeit einer aktiven Kommunikation mit der Zielgruppe via Internet und Social Web Angeboten ermöglicht werden. Neben dem Bereich der Werbung ist heute der PR-Bereich die wichtigste Kanalisierungsoption für legale Anbieter. Um Verbrauchern eine ausreichende Entscheidungskompetenz zu ermöglichen, ist eine den Zielen des GlüÄndStV folgende Kommunikation unumgänglich. Der Verbraucher hat, nicht zuletzt durch das Internet und einem weiter geöffneten Informationsangebot, die bislang bestehenden Kommunikations- und Werberichtlinien häufig umgangen. Er muss nun wieder durch ein legales Angebot seine informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können und seinen Informationskanal frei wählen dürfen.</p>
<p>3. Wie bewerten Sie es, dass die Veranstaltung und Vermittlung aller anderen Glücksspiele im Internet weiterhin verboten bleiben?</p>	<p>n/a</p>
<p>4. Was erwarten Sie vor diesem Hintergrund für die weitere Entwicklung von Glücksspielen im Internet?</p>	<p>Die weitere Entwicklung wird sehr stark von der konsequenten Umsetzung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages abhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Bedingungen gemäß unseren Ausführungen zu Frage VIII 2) erfüllt werden, wird der Großteil der heute illegalen Internet-Umsätze für Lotterien und Sportwetten auf legale Anbieter umgeleitet und zusätzlich ein moderates Wachstum des Marktes durch die Präsenz der legalen Anbieter entstehen. Es sollte auch gelingen, einen kleinen Anteil der illegalen Casino und Poker-Umsätze umzulenken. • Sind die Einschränkungen bzgl. Werbung und Betrieb von illegalen Internet-Angeboten erfolgreich, wird auch das Wachstum der illegalen Casino- und Pokeranbieter in Deutschland gestoppt werden. Vielleicht gelingt es sogar, deren Umsatz zu verringern. • Werden die Bedingungen jedoch nicht erfüllt und insbesondere den legalen Anbietern zu hohe Auflagen gemacht und/oder die illegalen Anbieter nicht in Werbung und Betrieb eingeschränkt, so wird der illegale Bereich inkl. Lotterien, Sportwetten, Casino und Poker weiter wachsen. Die legalen Anbieter werden dann weiterhin nur einen (kleineren) Teil des Marktes einnehmen können.
<p>5. Die Anzahl der Konzessionen im Internet soll auf 20 Anbieter beschränkt sein. Welche Auswahlkriterien halten Sie hier für sinnvoll? Mit welcher Begründung soll Ihrer Meinung nach dem 21. abgesagt werden? Gleicht eine Absage nicht einem Berufsverbot?</p>	<p>Die Festlegung der Auswahlkriterien für Bewerber auf die 20 Sportwettenkonzessionen obliegt den zuständigen Behörden. Wichtige Anforderungen (Zuverlässigkeit des Anbieters, Sozialkonzept, Darlegung wie Auflagen aus der Gesetzgebung eingehalten werden) sind bereits im Gesetz vorgegeben und werden in den Ausschreibungsunterlagen weiter konkretisiert. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit halten wir es für angemessen, wenn auch das Verhalten in der Vergangenheit berücksichtigt wird. Aggressives Auftreten im illegalen Markt unter Missachtung von Verboten, die auch vor den Gerichten Bestand hatten (z.B. Internet- und TV-Werbeverbot) und insbesondere fortgesetzte Missachtung der gesetzlichen Vorgaben des Glücksspieländerungsstaatsvertrages (z.B. Fortsetzung der Internet- und TV-Werbung ohne Ausnahmegenehmigung und ohne Lizenz) sollte in die Abwägung einfließen, ob vom Lizenzbewerber zukünftig gesetzeskonformes Handeln zu erwarten ist.</p> <p>Die Begründung der konkreten Begrenzung der Anzahl Lizenzen wie auch der Absage an weitere Be-</p>

<p>6. Warum sollten Anbieter sich eine der 20 Lizenzen sichern und nicht weiterhin aus dem Ausland agieren? Wie bewerten Sie die Meinung, dass nur die Einführung von Netzsperrern hier tatsächlich Druck auf die Anbieter ausüben könnte, ihr Angebot zu konzessionieren.</p>	<p>werber ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden.</p> <p>Für Anbieter, die Wert auf ein Mindestmaß an Seriosität legen, sollte es auf jeden Fall von Bedeutung sein, das eigene Geschäft auf eine stabile legale Basis zu stellen. Daher erwarten wir, dass zumindest börsennotierte und ähnlich in der Öffentlichkeit stehende Anbieter Wert auf eine Legalisierung ihres Angebotes in Deutschland legen. Die Besteuerung von 5% ist hierfür kein Hindernis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Steuern in Frankreich sind höher; sie werden zwar kritisiert, aber eine Reihe von Anbietern arbeitet dort legal mit einer Lizenz • letztendlich bedarf es lediglich der Anpassung der Quoten bzw. der Gewinnausschüttung; hält sich der Großteil der Anbieter an die Auflagen und die Besteuerung, spricht nichts gegen die Durchsetzbarkeit von Quoten, die an die Besteuerung angepasst sind. <p>Auch die Möglichkeit legal und offen für das Angebot zu werben und damit bessere Wachstumschancen zu erhalten ist ein Anreiz für die Anbieter.</p> <p>Wie bereits zu Frage VIII 2) ausgeführt müssen aber gleichzeitig illegale Angebote eingeschränkt werden. Wichtige, im Gesetz vorgesehene Mechanismen hierfür sind der Eingriff in den Zahlungsverkehr und die Unterbindung von Werbung für illegale Angebote. Für beides gibt es im Gesetz verankerte Ansatzpunkte.</p> <p>Die Einführung z.B. einer Black List von illegalen Anbietern, für die auch Netzsperrern verhängt werden können, würde den Druck auf die Anbieter möglicherweise erhöhen. Ziel dieser Sperrern ist nicht die – technisch unmögliche – völlige Blockade. Schon die Behinderung eines Großteils der (illegal spielenden) Kunden inkl. der damit verbundenen Bewusstseins-schaffung der Illegalität des Anbieters würde signifikant weiterhelfen. In Italien wird dieser Mechanismus z.B. erfolgreich angewendet. Zusätzlich wäre eine systematische Zusammenarbeit der Behörden in Bund und Ländern mit den zuständigen Stellen im Ausland notwendig, um Verbote auch im EU-Ausland zu exekutieren.</p>
<p>7. Wie viele Süchtige von Online-Glücksspiel gibt es? Gibt es belastbare Zahlen oder Studien? Wie sieht der Vergleich zu Automaten-spielsüchtigen aus? Besteht Grund zu der Annahme, dass Online-Spielsucht in seinen Auswirkungen schlimmer als Automaten-Spielsucht ist?</p>	<p>Es sind nur Zahlen zu Online-Sucht, nicht jedoch zu Online-Glücksspielsucht bekannt.</p>
<p>8. Warum kann die Spielsucht durch die Vergabe von Lizenzen reduziert werden, sollen weniger Leute spielsüchtig sein, wenn es weniger Anbieter gibt? Warum sollten die Auswirkungen einer Spielsucht geringer sein?</p>	<p>Eine Reduzierung der Anzahl der Anbieter führt i. d. R. zu einer Verringerung des Wettbewerbs. Daraus resultiert grundsätzlich ein weniger intensives/ aggressives Auftreten der Marktteilnehmer. Dieses reduziert folglich die Gefahr der Spielsucht.</p>

<p>9. Wie schätzen Sie das Wissen beim Gesetzgeber darüber ein, dass sich eine technische Sperre nicht durchsetzen lässt? Sind solche Sperren sinnvoll, wenn sie sich umgehen lassen und eine Beeinträchtigung der Freiheit im Netz darstellen?</p>	<p>Das Wissen des Gesetzgebers über die Durchsetzung einer technischen Sperre können und wollen wir nicht beurteilen. Bekannt ist, dass eine absolut sichere Sperre einer Web-Seite nicht möglich ist. Jedoch ist zu beachten, dass Glücksspiel für den größten Teil der Spieler ein einfaches Freizeitvergnügen darstellt. Der größte Teil der Spieler wird nicht bereit sein, größeren Aufwand für das Erreichen eines Spielangebotes zu betreiben. Insofern wird schon eine spürbare Behinderung der Erreichbarkeit eine erhebliche Anzahl Spieler von illegalen Angeboten fernhalten. Wenn dann gleichzeitig legale Angebote einfach zu erreichen sind, hat dies einen hohen Kanalisierungseffekt.</p> <p>Ein Mechanismus auf Basis einer Black-List, über den normale http-Requests abgefangen werden und auf eine Informationsseite über die Illegalität des Angebotes gelenkt werden, hätte bereits spürbare Wirkung im Markt. In Italien wird dieser Mechanismus z.B. mit Erfolg genutzt. Letztlich ist es eine politische Entscheidung, die Abwägung zwischen der Einschränkung der Netzfreiheit und der Durchsetzung eines gesetzeskonformen Verhaltens vorzunehmen.</p>
<p>10. Wie sehr anerkennen Sie das Unternehmen, welches folgende Studie erstellt hat: http://www.it-tuv.com/news/online-poker-texas.html ? Mit welcher Begründung würden Sie vertreten, dass Online-Poker auch nach dieser Studie immer noch nicht im GlüÄndStV erfasst ist?</p>	<p>n/a</p>
<p>IX. Finanzielle Auswirkungen</p>	
<p>1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag bzw. dem Entwurf des Ausführungsgesetzes und insbesondere dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten für die Einnahmeentwicklung der Destinatäre? (Kombiniert mit Frage 5)</p>	<p>Aus dem neuen Rennwett- und Lotteriegesetz ergibt sich eine Steuerpflicht in Höhe von 5 % auf Sportwetteneinsätze. Gemäß dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag kann die Steuerzahlung auf die Konzessionsabgabe in Höhe von ebenfalls 5 % angerechnet werden, so dass nach derzeitigem Stand keine Konzessionsabgabe mehr abzuführen ist. Die TOTO-Auswahlwette zählt vor diesem Hintergrund nicht zu den Sportwetten, so dass weiterhin eine Konzessionsabgabe von 25,25 % neben der Lotteriesteuer fällig wird.</p> <p>Insgesamt fehlen dem Land NRW auf Basis der erwarteten Umsätze für 2012 aufgrund der Anrechenbarkeit und der Steuersatzreduzierung 12,6 Mio. € an Konzessionsabgaben und Lotteriesteuer im Vergleich zur alten Regelung. Eine Minderung der Destinatäreinnahmen folgt dadurch aber nicht zwingend. Sollte das Experimentiermodell erfolgreich sein und ein Großteil der bisher illegalen Anbieter in die Legalität und damit auch in die Steuerpflicht überführt werden können, so kann ggf. sogar mit Steuermehreinnahmen gerechnet werden. Über die Verteilung dieser Steuereinnahmen entscheidet der Gesetzgeber.</p>

<p>2. Halten Sie die derzeitigen Regelungen hinsichtlich möglicher Kompensationsleistungen für Verluste der Destinatäre für ausreichend?</p>	<p>n/a</p>
<p>3. Sind aus Sicht der Destinatäre andere Möglichkeiten zur Aufstockung ihrer Erträge denkbar? (Bitte erläutern)</p>	<p>n/a</p>
<p>4. Halten Sie eine gesetzlich klar geregelte Absicherung der Einnahmen der Destinatäre aufgrund der Auswirkungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages für erforderlich?</p>	<p>n/a</p>
<p>5. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag bzw. dem Entwurf des Ausführungsgesetzes und insbesondere dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten für den Landeshaushalt bzw. die Einnahmen im Landeshaushalt?</p>	<p>s. Antwort zu Frage 1</p>
<p>6. Welche Möglichkeiten ergeben sich für den Haushaltsgesetzgeber, mit Mehr- oder Mindereinnahmen umzugehen?</p>	<p>n/a</p>
<p>7. Wie bewerten Sie die Annahme, dass eine Steuer von 5% auf den Wetteinsatz(!) dazu führen wird, dass die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen in das europäische Ausland abwandern werden?</p>	<p>Zunächst ist festzustellen, dass die relevanten nicht-staatlichen, illegal operierenden Anbieter bisher im Ausland ansässig sind. Es gibt daher keine Anbieter mehr, die ins Ausland abwandern könnten. Damit geht es eher um die Frage, ob es gelingt, Lizenznehmer zu gewinnen, die sich auch der Steuerpflicht unterwerfen.</p> <p>Hiervon gehen wir aus, sofern die Bedingungen unserer Beantwortung zu Frage VIII 2), also erfolgreicher Vollzug gegen illegale Anbieter und ihre Werbung und gleichzeitig nicht zu starke Einschränkung der legalen Anbieter, erfüllt werden. Der Betrieb eines legalen Angebotes und die Möglichkeit hierfür zu werben hat für ein seriös operierendes Unternehmen einen Wert an sich und verspricht zudem auch legal erzielt Wachstum. Sofern dieser Nutzen den vermeintlichen Nachteil der als relativ hoch eingestuft Steuer von 5% übersteigt, werden die Anbieter nicht zögern, sich um eine Lizenz zu bewerben. Der Nutzen der Legalität ist wiederum umso höher, je stärker die Behinderungen sind, die im illegalen Bereich durchgesetzt werden können.</p> <p>Werden die Regelungen des überarbeiteten Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes erfolgreich umgesetzt, gibt es zukünftig keine steuerliche Differenz mehr zwischen ausländischem und inländischem Angebot. Jeder legale Sportwettenanbieter wird dann einer Besteuerung von 5% unterliegen.</p>

<p>8. Wie beurteilen Sie mit Blick auf die erwartete Entwicklung der Spielbankabgaben deren Systematik im Hinblick auf mögliche Veränderungen?</p>	<p>n/a</p>
<p>9. Die Schätzungen des gesellschaftlichen Schadens, der im Zusammenhang mit dem gewerblichen Unterhaltungsspiel entsteht, wird zwischen 0,3 Mrd. Euro und 40 – 60 Mrd. Euro geschätzt. Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die belastungsfähige Daten zeigen, die in Deutschland empirisch erhoben wurden? Oder gibt es nur Schätzungen, die auf ausländischen Schätzungen beruhen? Wie sieht das Verhältnis zwischen dem gesellschaftlichen Nutzen und dem gesellschaftlichen Schaden aus?</p>	<p>n/a</p>
<p>10. Welche Auswirkungen werden das Verbot von sogenannten Mehrfachkonzessionen, die Einführung von Mindestabständen zwischen Spielhallen und zu Jugendeinrichtungen und die Verlängerung der Sperrzeiten auf das Steueraufkommen (Ertragssteuern, örtliche Aufwandssteuern) haben?</p>	<p>n/a</p>
<p>11. Mit welchen Schadensersatzforderungen seitens der betroffenen Spielhallenunternehmen ist angesichts der geplanten Eingriffe in ihre ausgeübten Betriebe zu rechnen?</p>	<p>n/a</p>